

Medien-Versicherung a.G. - Borsigstr. 5 - 76185 Karlsruhe

Frau
Lucrezia Butera
Wilhelm-Guddorf-Str. 8
10365 Berlin

Es betreut Sie:
CHECK24 Vergleichsportal für
Sachversicherungen GmbH
Speicherstr. 55
60327 Frankfurt
T 089 24241255
F 089 2000472022
hrv@check24.de

Rechnungsdatum: 18.01.2022ro

Bitte beachten Sie die umseitig
beschriebenen Rechtsfolgen

Beitragsrechnung Hausratversicherung
Rechnungsnummer: R2998624

Policennummer: 1157158
Kundennummer: 80109200 **Fälligkeit:** 01.04.2022
Zahlungsweise:
Zahlungsart: SEPA Lastschriftverfahren / Mandatsnummer: 288919
BIC: INGDEFFXXX IBAN: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx0461

Vertrag	Abrechnungszeitraum	Netto- beitrag	Vers.- Steuer	Gesamt- brutto
Hausratversicherung	01.04.2022 - 29.10.2022	-70,31	-11,35	-81,66 €
Rechnungsbetrag Gesamt:				-81,66 €

Den Erstattungsbetrag werden wir mit künftigen Beiträgen verrechnen bzw. in Kürze auszahlen.

Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre MVK Versicherung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe, Borsigstraße. 5, 76185 Karlsruhe, Fax:0721 56900-16, E-Mail kontakt@mvk-versicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat mal 1/360 des Jahresbeitrages. Die Erhebung behalten wir uns vor. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Dauer des Versicherungsverhältnisses

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich bei Verträgen von mindestens einjähriger Dauer mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Fälligkeit und rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Fälligkeit und rechtzeitige Zahlung des Folgebeitrags

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie, auf Ihre Kosten, in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.

Wir können nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt in Verzug sind, worauf wir Sie ausdrücklich hinweisen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung, wenn diese mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat für Erst- und Folgebeitrag

Bei der Einziehung des Beitrags von einem Konto gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen. Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann und Sie nach einer Aufforderung in Textform innerhalb der dort genannten Frist zahlen.

Versicherungssteuer:

Die auf der Vorderseite angedruckte Versicherungssteuer berechnet sich wie folgt:

Regelsteuersatz 19%; Hausratversicherung 19% auf 85% des Versicherungsentgelts, effektiv 16,15%; Wohngebäudeversicherung 19% auf 86% des Versicherungsentgelts, effektiv 16,34%; Feuerversicherung: 22% auf 60% des Versicherungsentgelts, effektiv 13,2 %; Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung 22% auf 60% des Versicherungsentgelts, effektiv 13,2%; Sonstige Sach-/TV Versicherungen 19%.

Anwendbares Recht/Gerichtsstand und Sprache

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz unserer vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend machen. Ist der Vertrag durch Vermittlung eines Maklers zustande gekommen, können Sie auch das Gericht des Ortes anrufen, an dem der Makler zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhält, seinen Wohnsitz hat. Die Medien-Versicherung a.G. kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich bei dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebes örtlich zuständigen Gericht ergeben. Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet ausschließlich in deutscher Sprache statt.

Erklärungen

Änderung der Anschrift oder des Namens: Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift (Wohnung oder Geschäft) oder Ihres Namens (Firmierung) zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich mit. Erklärungen, die wir per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Adresse senden, gelten als Ihnen zugegangen. Anzeigen und Erklärungen des Versicherers: Für unsere schriftlichen Anzeigen und Erklärungen genügt ein Computer-Brief, auch wenn er nicht unterschrieben ist.

Beschwerden

Wir werden uns stets sorgfältig und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Sollten Sie ausnahmsweise einmal nicht mit unseren Leistungen zufrieden sein, so möchten wir Sie bitten, sich an uns oder Ihren Vermittler zu wenden. Wir sind dann gerne zur Stellungnahme bereit. Ergänzend können Sie sich auch an folgende Adressen wenden: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin; www.versicherungsombudsmann.de; Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; www.bafin.de; Bitte beachten Sie, dass das Bundesamt für Versicherungswesen keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.